

Technische Mindestanforderungen Gas

Richtlinie der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) zur Einspeisung von Biogas

0 Allgemeines

Für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in das Gasnetz sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Biogaserzeugung und -aufbereitung zu beachten. Die unter Ziff. 4 aufgeführten Regelungen sind wesentliche Bestandteile dieser Technischen Mindestanforderungen.

1 Mindestangaben des Einspeisers an den Netzbetreiber

Der Einspeiser hat der FSW folgende Mindestangaben mitzuteilen:

- Name und Adresse des Betreibers der Biogasanlage
- Postalische Anschrift der Biogasanlage bzw. Gemarkungs- u. Flurstücksangabe
- Lageplan mit Einzeichnung der Anlage und des gewünschten Übergabepunktes
- Normale, minimale und maximale stündliche Einspeisemenge des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases in m³/h i. N.
- Normaler, minimaler und maximaler Gasdruck am Übergabepunkt in bar(ü)
- Erzeugungs- und Aufbereitungstechnologie und daraus resultierende chemische Zusammensetzung des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases am Übergabepunkt
- fachlicher Ansprechpartner für die technische Abstimmung.

2 Gasbeschaffenheit

Die Qualität des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases muss den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 entsprechen. Die Gasbeschaffenheit gemäß G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H ist vom Einspeiser am Übergabepunkt zur FSW herzustellen.

In das Gasnetz der FSW kann ausschließlich Austauschgas eingespeist werden. Die Einspeisung von Zusatzgas ist nicht möglich.

3 Gasbegleitstoffe

Allgemein gelten die Grenzwerte des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Es wird besonders auf die Einhaltung der folgenden Werte hingewiesen.

Der Gesamtschwefelgehalt im auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogas darf maximal 30 mg/m³, der Schwefelwasserstoffanteil maximal 5 mg/m³ erreichen. Das auf Erdgasqualität aufbereitete Biogas muss technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeit sein und darf keine Komponenten enthalten, die einen Transport, eine Speicherung oder eine Vermarktung behindern oder eine besondere Behandlung erfordern. Der Kohlendioxidgehalt darf 6,0 Vol% nicht überschreiten.

Bei Störungen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch eine veränderte Gaszusammensetzung keine schädlichen Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz oder Verbrauchseinrichtungen auftreten können.

4 Normative Verweisungen

- EnWG, Energiewirtschaftsgesetz
- DVGW G 14, Messgeräte für Gas, Technische Richtlinien der PTB
- DVGW G 260 (A), Gasbeschaffenheit
- DVGW G 262 (A), Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
- DVGW G 462 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck – Errichtung
- DVGW G 463 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung
- DVGW G 466-1 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar – Instandhaltung
- DVGW G 497 (A), Verdichteranlagen
- DVGW VP 265-1 Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze - Teil 1